
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 07. August 2013

Seite 859

Nr. 113

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„Urbane Kultur, Gesellschaft und Raum“
im Kontext des Profilschwerpunkts ‚Urbane Systeme‘
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 30. Juli 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Urbane Kultur, Gesellschaft und Raum“ im Kontext des Profilschwerpunkts ‚Urbane Systeme‘ an der Universität Duisburg-Essen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 527 / Nr. 77), berichtigt am 17.01.2012 (VBl Jg. 10, 2012 S. 31), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:
 - a. Im **Absatz 2 Satz 2** wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „2,0“ ersetzt.
 - b. **Absatz 5** wird wie folgt geändert:
 - aa. In **Satz 3** wird die Angabe „B2“ durch die Angabe „C1“ ersetzt.
 - bb. **Satz 4** wird gestrichen.
 - cc. Der bisherige **Satz 5** wird Satz 4; die Ziffer „3“ wird ersetzt durch die Ziffer „2“.
 - dd. Der bisherige **Satz 6** wird gestrichen.
 - c. **Absatz 6** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschen Hochschule erbracht haben, müssen ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Zugangsprüfung nachweisen. Die Prüfung wird in der Regel als englischsprachige mündliche Prüfung durchgeführt. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Fähigkeiten und Kenntnisse der Be-

werberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er die Fähigkeit zum strukturierten, analytischen Denken in Zusammenhängen innerhalb der Fachgebiete der Geistes-, Sozial- oder Bildungswissenschaften oder der Geographie, und zur eigenständigen Bearbeitung von fachspezifischen, interdisziplinären Aufgaben besitzt sowie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, in englischer Sprache die Phänomene der Geistes-, Sozial- oder Bildungswissenschaften oder der Geographie mit wissenschaftlichen Kategorien und Methoden zu studieren und darüber in den Diskurs mit den Dozenten und anderen Studierenden zu treten.“

- d. Die **Absätze 7 bis 9** werden gestrichen.

2. In der **Anlage 1** wird die Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 17.07.2013.

Duisburg und Essen, den 30. Juli 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

